

Ergänzende Bestimmungen der Enertec Hameln GmbH (im Folgenden „ETH“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und zum Wärmelieferungsvertrag

Stand: 15.05.2020

1. Wärmebedarf

Der Wärmebedarf für das zu versorgende Grundstück/Objekt ist nach DIN EN 12831 (jeweils neueste Ausgabe) durch einen bei der jeweils zuständigen Berufsorganisation eingetragenen Fachmann zu ermitteln und ETH mitzuteilen. Die Wärmebedarfsermittlung ist für das Gesamtobjekt vorzunehmen, auch wenn zunächst nur Teile des zu versorgenden Grundstücks/Objektes an das Fernwärme-Verteilungsnetz der ETH angeschlossen werden sollen. Bei Feststellung einer höheren in Anspruch genommenen Wärmeleistung ist ETH berechtigt, die Differenz zwischen der vereinbarten und der beanspruchten Wärmeleistung für das Jahr der Überschreitung gemäß Ziffer 1.2 des Wärmelieferungsvertrages nach zu berechnen und für den folgenden Abrechnungszeitraum neu festzulegen. Wünscht der Kunde eine Änderung der im Wärmelieferungsvertrag unter 1.2 angegebenen Leistung, so wird ETH die geänderte Leistung bereitstellen, sofern sie dazu in der Lage ist und der Kunde den zukünftigen Änderungsbedarf rechtzeitig schriftlich anmeldet.

2. Wärmeträger

a. Heizwasser

Der Wärmeträger ist Heizwasser. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegt.

b. Dampf

Der Wärmeträger ist überhitzter Dampf mit einem Betriebsdruck von bis zu 9 bar und einem abzusichernden Betriebsdruck von 16 bar. Die Temperatur beträgt 165°C bis 300°C. Die Auslegung der Armaturen ist im Einzelnen in den TAB Dampf festgelegt. Der Kunde ist berechtigt die Kondensatwärme bis auf eine Temperatur von 60°C auszunutzen. Die Kondensatrückgabetemperatur darf max. 100°C betragen. Das Kondensat bleibt Eigentum der ETH und muss in einwandfreiem Zustand zurückgeliefert werden, es darf weder chemisch noch mechanisch verunreinigt sein. Wenn der Kunde das Kondensat ganz oder teilweise nicht zurückgeliefert hat, dann wird die fehlende Menge gemäß Wärmepreisregelung (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kondensatgedruck im Netz beträgt abhängig von der Netzlast bis zu 4,0 bar.

3. Abnahmepflicht

Der Kunde verpflichtet sich, nach den Bedingungen dieses Wärmelieferungsvertrages und der AVBFernwärmeV, für seine in Ziffer 1.1 des Wärmelieferungsvertrages bezeichnete Anlage im Rahmen der in Ziffer 1.2 des Wärmelieferungsvertrages genannten Wärmeleistung den Wärmebedarf bei ETH zu decken.

4. Lieferumfang und Messung

a. Heizwasser

ETH erstellt die erforderliche Anschlussanlage, bestehend aus Rohrleitung und Übergabestation. Diese endet an der, in dem anliegenden „Schema der Übergabeanlage“, angegebenen Stelle. Die erforderliche Messeinrichtung wird von ETH bereitgestellt. Der für den Betrieb der Messeinrichtung und etwaiger Heizwasserumwälzpumpen, bzw. der Regelorgane der Fernwärmeübergabestation erforderliche Strom, geht zu Lasten des Kunden.

- Die Hausanlage wird bei direktem Anschluss (Altanlagen mit Bestandsschutz) mit aufbereitetem Wasser (Kondensat) aus dem Fernwärmenetz aufgefüllt. Dieses darf der Anlage weder entnommen noch verunreinigt werden. Das Entleeren der Hausanlage darf nur nach vorheriger Verständigung von ETH und die Wiederauffüllung der Anlage nur im Beisein eines Beauftragten von ETH erfolgen. Neu- und Nachfüllungen der Hausanlage mit Heizwasser aus dem Fernwärmenetz werden entsprechend der Wärmepreisregelung (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- Die Hausanlage wird bei indirektem Anschluss (Anlagen mit Wärmetauscher) mit aufbereitetem Wasser aufgefüllt, welches der Betreiber des sekundären Netzteiltes beistellt.

b. Dampf

ETH erstellt die erforderliche Anschlussanlage, bestehend aus Rohrleitung und Hauptabsperrventilen für Dampf und Kondensat. Die Anschlussanlage endet an der, in dem anliegenden „Schema der Übergabeanlage“, angegebenen Stelle. Die erforderliche Messeinrichtung wird von ETH bereitgestellt. Der für den Betrieb der Messeinrichtung und der Kondensatpumpe erforderliche Strom geht zu Lasten des Kunden. Sofern die Dampfumformstation nicht im Besitz des Kunden, sondern Eigentum von ETH, ist und diese nur für die Versorgung des jeweiligen Kunden betrieben wird, ohne weitere Abnehmer zu versorgen, so ist der Betriebsstrom entgeltfrei durch den Kunden zu stellen. Wird die Dampfwärme durch Kondensatzähler ermittelt, dann entspricht ein Kilogramm Kondensat einem Kilogramm Dampf.

5. Anschlussräume

a. Heizwasser

Der Aufstellort für die Wärmeübergabestation ist dem Wärmeversorgungsunternehmen entgeltfrei zur Verfügung zu stellen. Der Aufstellort muss ausreichend Platz für Aufbau Betrieb und Wartung der Anlage bieten. Eine Stromversorgung mit einzelner Absicherung, Fehlstromschuttschalter, Potenzialausgleich und ein 3-phasiger 400 Volt Anschluss, ist bauseits zur Verfügung zu stellen. Der Raum muss den Anforderungen eines Hausanschlusses bzw. technischen Betriebsraumes genügen.

b. Dampf

Der Aufstellort für die Dampfumformstation ist dem Wärmeversorgungsunternehmen entgeltfrei zur Verfügung zu stellen. Der Aufstellort muss ausreichend Platz für Aufbau Betrieb und Wartung der Anlage bieten. Eine Stromversorgung mit einzelner Absicherung, Fehlstromschuttschalter, Potenzialausgleich und ein 3-phasiger 400 Volt Anschluss, ist bauseits zur Verfügung zu stellen (im Rahmen von 4.b). Der Raum muss den Anforderungen eines technischen Betriebsraumes, mit separatem Rauchabschnitt, genügen.

6. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Für den Neuanschluss bzw. für Anlagenerweiterungen kann ein Baukostenzuschuss für die der Verteilung dienenden Anlagen von ETH berechnet werden. Rückzahlungen geleisteter Baukostenzuschüsse sind ausgeschlossen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung der für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Fernwärmenetz) erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage (Fernwärmenetz) hergestellt, die vor Inkrafttreten der AVBFernwärmeV (01.04.1980) errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so ermittelt ETH den Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Verteilungsanlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe.

7. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt ETH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmer-/Kundenanlage. Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt individuell auf Basis der technischen Gegebenheiten. Bei der Erhöhung der vertraglich bereitgestellten Wärmeleistung behält sich ETH die Berechnung eines weiteren Kostenbeitrages vor. Die Kosten für Veränderungen an bestehenden Hausanschlüssen, auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Kunden, werden nach Aufwand berechnet.

8. Anträge auf Änderung oder Erweiterung vorhandener Anlagen

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV ETH rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

9. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von ETH den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV vor. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet ETH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

10. Verlegen von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2, § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten der ETH in Rechnung gestellt.

11. Rechnungslegung und Bezahlung

Der Abrechnungszeitraum wird von ETH festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer, nach Ende des Abrechnungszeitraumes. Der Fernwärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung

erstellt. Wünscht der Kunde statt einer Jahresabrechnung eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies ETH, mit einem Vorlauf von vier Wochen, unter Angabe von Name, Vorname, Vertragskonto und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von ETH mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an ETH zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist ETH berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Innerhalb eines Jahres ist eine Rechnung kostenfrei, für jede weitere Rechnung ist ein Entgelt von brutto 5,95 € (netto 5,00 €) zu zahlen.

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet, beginnend mit dem Monat des Vertragsabschlusses (Abrechnungszeitraum). Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche (in der Regel gleichbleibende) Abschlagszahlungen, nach Mitteilung von ETH, geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt. Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grund-, Leistungspreise und Verrechnungsentgelte, zeitanteilig abgerechnet. Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Abrechnung angegeben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die Zahlungen erfolgen unbar und werden von ETH im Banklastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde erteilt ETH seiner Bank den hierzu erforderlichen Abbuchungsauftrag. Mit dem Lastschriftverfahren zusammenhängende Kosten trägt der Kunde. Bei alternativer Überweisung der Zahlung durch den Kunden ist die Vertragskontonummer anzugeben, da die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Beginnt und endet das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen. Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

12. Sonstige Kosten, Gebühren

a. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nachfolgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

- 1. schriftliche Mahnung 0,85 €
- für jede weitere schriftliche Mahnung (Sperrinformation) 0,85 €
- für die Mahnung durch den Sperrkassierer (Sperrauftrag) 45,50 €

Für jede erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird eine Kostenpauschale, in Höhe von 45,50 € (netto) / 54,15 € (brutto), in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat bei ETH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und nicht von ETH zu vertretende Rücklastschriften, zu erstatten.

b. Anlagenaußer- und Wiederinbetriebnahme auf Kundenwunsch

Für jede auf Kundenwunsch durchgeführte Anlagenaußer- und Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage, wird eine Kostenpauschale, in Höhe von 45,50 € (netto) / 54,15 € (brutto), in Rechnung gestellt.

13. Abrechnung, Preisänderungsklauseln

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grund-, Arbeits-, Mess- und Kondensatpreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß Wärmepreisregelung (Anlage 1) genannten Preisänderungsklauseln. Der Grund- und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV, vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 5.1 dieses Vertrages, zu zahlen. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Wirkung haben, dass der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme unmittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Wärmepreise entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt. Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für ETH oder den Fernwärmekunden nicht mehr zumutbar sind, so treffen die Vertragspartner neue Vereinbarungen, die diesen Veränderungen Rechnung tragen.

14. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten für Mahnung, Telefoninkasso, Versuch der Versorgungsunterbrechung sowie Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 12 a). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

15. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an die Kundenanlage sind in den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen von ETH festgelegt.

16. Datenschutz/Widerspruchsrecht

Die sich aus dem jeweiligen Versorgungsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei ETH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses), gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz, verarbeitet. Dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen. Soweit gesetzlich zulässig werden für Werbezwecke oder Markt- und Meinungsforschungszwecke erforderliche Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses innerhalb der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld verwendet und ausgetauscht. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin. Weitere Informationen finden Sie in den Unterlagen, die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhalten haben. Zudem können Sie sie auf unserer Internetseite (www.interargem.de) erhalten. Der zentrale Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Gruppe steht den Kunden für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Datenschutzbeauftragter, Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld, E-Mail: datschutz@stadtwerke-bielefeld.de Telefon: 0521/51-46 00

17. Streitbeilegungsverfahren

ETH erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu einem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Fernwärme an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Enertec Hameln GmbH, Heinrich-Schoormann-Weg 1, 31789 Hameln, Telefon 05151 81-2901, Fax 05151 81-2922, info@enertec-hameln.de. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, Homepage: www.universalschlichtungsstelle.de. Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

18. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen, Inkrafttreten

ETH ist berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Die vorliegende Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft und gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Version.